

Verbandstag 2016



Feuerstättenschau

Die Feuerstättenschau ist eine Handwerkerleistung, die auch steuerlich geltend gemacht werden darf. **Seite 3**



Umgestaltung der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung steht vor einer grundlegenden Reform. Seit Jahresanfang werden unter anderem neue Begutachtungsverfahren angewendet. **Seite 4**



Keine Rentenabschläge

Durch freiwillige Beiträge in die Rentenkasse können bei einem vorzeitigen Renteneintritt Abschläge vermieden werden. **Seite 6**

Liebe Leserinnen und Leser,

die „dunkle Jahreszeit“ ist glücklicherweise endlich vorbei. Für uns ist diese Jahreszeit regelmäßig mit einer Art „Saisongeschäft“ verbunden. Werden die Tage kürzer und das Wetter grauer, so stellen wir sofort fest, dass viele Mitglieder gerade in dieser Zeit über die Themen, Krankheit, Tod, Nachlassregelung usw. nachdenken und Informationen darüber bei uns einholen. Wie mache ich ein Testament?, was bewirkt eine Vorsorgevollmacht, was ist eine Patientenverfügung? Oder soll ich gar mein Eigenheim schon vorzeitig auf meine Kinder übertragen? - all das sind Fragen, die uns gestellt werden. Wir begrüßen sehr, dass unsere Mitglieder diese Themen nicht einfach ausblenden, sondern uns gezielt darauf ansprechen. Eins ist uns doch allen klar:

Niemand denkt gerne an Krankheit oder Tod, aber gewiss ist: Wer versäumt, zur rechten Zeit die richtigen

Weichen zu stellen, der hinterlässt oft ratlose oder verzweifelte Angehörige.

Also fassen Sie sich ein Herz und kümmern Sie sich um Ihre Angelegenheiten – wenn noch nicht geschehen.

Ganz wichtig: Regelungen für den Fall der Krankheit oder des Todes sind nicht nur für ältere Menschen wichtig – auch für junge Familien gibt's sehr weitgreifende rechtliche Konsequenzen, wenn sich diese nicht darum kümmern. Alle, die verantwortungsbewusst für ihre Lieben handeln möchten, sollten nicht länger untätig sein. Sie können uns gerne anrufen, wenn Sie Fragen dazu haben.

Übrigens: Unser „Saisongeschäft“ im Sommer sind Nachbarschaftsstreitigkeiten. Hier ein kurzer Rat. Streit lohnt sich nur äußerst selten. Versu-



chen Sie eine gute Nachbarschaft zu pflegen - eventuell mal wieder mit einem gemeinsamen gemütlichen Grillabend.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und den Mut zu richtigen Entscheidungen!

Ihr

Reise in die Kaiserstadt Aachen

Reisen Sie mit dem Familienheim in die Kaiserstadt Aachen und erkunden das Dreiländereck!

Vom 5. September 2016 (Montag) bis zum 8. September 2016 (Donnerstag) bieten wir diese Kulturreise unseren Leserinnen und Lesern an.

Der Aachener Dom ist die Bischofskirche des Bistums Aachen und das älteste Wahrzeichen der Stadt Aachen. Patronin der Kathedrale ist die Gottesmutter Maria. Das karolingische Oktogon, ehemals die Pfalzkapelle der Aachener Königspfalz, ist das bedeutendste architektonische Beispiel für die karolingische Renaissance. Karl der Große ließ den Zentralbau und das Westwerk gegen Ende des achten Jahrhunderts als Kern seiner Pfalzanlage errichten; die Grundsteinlegung erfolgte 796. Unter der Leitung von Prof. Dr. G. Wynands findet hier eine fachkundige Führung statt.

Durch die „Brunnenstadt Aachen“ wird die Reisegruppe von Dr. Karl Allgaier geführt. Neben der Kaiserstadt wird auch die Umgebung von Aachen erkundet. So findet eine Dreiländerfahrt mit Mergellandroute und

Besuch des amerikanischen Soldatenfriedhofes statt.

Zudem führt ein weiterer Ausflug durch die Eifel mit Schifffahrt auf dem Rursee und Besuch des Trappistenklosters Maria Wald sowie der historischen Altstadt von Monschau. Es besteht die Möglichkeit zum Einkauf in der Schokoladenmanufaktur der Fa. Lindt. Die Fahrt nach Aachen erfolgt in Eigenreise, untergebracht ist die Gruppe in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen – in Einzel- und Doppelzimmern.

Im Preis von 258 Euro pro Teilnehmer sind enthalten:

> 3 x Übernachtung mit Frühstück
> Halbpension (2x Mittagessen und 2 x Abendessen)

> Einzelzimmerzuschlag: 10 Euro pro Übernachtung
Eintrittsgelder und Führungen wie im Programm ausgewiesen
Bootstour auf dem Rursee.

Anmeldungen unter der Rufnummer 0251/4901811 oder unter m.markmann@vks-muenster.de

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

Ihr Ansprechpartner: Marcus Langels

Ab sofort ist Marcus Langels, Rilkestrasse 37, 40668 Meerbusch
Tel.: 02150/7560966

E-Mail: immo-service@hotmail.com
für unsere Mitglieder in den Bereichen Großraum Aachen, Mönchengladbach, Düren, Eifel, Duisburg, Moers, Niederrhein, Raum Düsseldorf, Raum Wuppertal, Bergisches Land der neue Ansprechpartner. Marcus Langels ist



Ansprechpartner für folgende Themen:

Bauschäden, Wertgutachten, Fragen zu Umbau und Sanierung.

Die Beratung ist kostenpflichtig.

Kleingedrucktes, großer Ärger.

Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht genau verstanden haben.



www.polizei-beratung.de

Feuerstättenschau ist Handwerkerleistung

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 EUR. Die Steuerermäßigung gilt nur für Arbeitskosten einschließlich Umsatzsteuer, nicht für Materialkosten. Voraussetzung dafür ist des Weiteren, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist. Fraglich und umstritten war, ob Aufwendungen für den Schornsteinfeger im Zusammenhang mit einer sog. Feuerstättenschau zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung berechtigt sind.

Nach neuer Erkenntnis bestehen bei Schornsteinfegerleistungen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.



Die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers ist eine Handwerkerleistung.

Foto: Klaus-Uwe Gerhardt / pixelio.de

Steuer: Arzneimittel als außergewöhnliche Belastung



Arzneimittel können unter Umständen von der Steuer abgesetzt werden.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel unterliegen nicht dem steuerlichen Abzugsverbot für Diätverpflegung. Sie können daher als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abzugsfähig sein.

Im Urteilsfall leidet eine Steuerzahlerin an einer chronischen Stoffwechselstörung. Sie nimmt aus diesem Grund ärztlich verordnete Medikamente und andere Mikronährstoffe ein.

Nachdem die hierfür entstandenen Aufwendungen vom Finanzamt nicht als Krankheitskosten anerkannt und damit nicht als sog. außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zugelassen wurden, reichte die Steuerzahlerin Klage ein.

Der Bundesfinanzhof stellte Folgendes fest: Aufwendungen für Arzneimittel im Sinne des § 2 AMG unterliegen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung. Sie sind als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen, wenn die Medikation einer Krankheit geschuldet ist und deshalb ärztlich verordnet wurde. Der Umstand, dass ein Steuerzahler wegen dieser Krankheit zugleich eine Diät halten muss, steht dem steuerlichen Abzug nicht entgegen.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. April 2015, Aktenzeichen VI R 89/13.

Verschiedene Aufbewahrungsvorschriften zum Jahresanfang.

Für Privatpersonen gelten eigentlich keine entsprechenden Vorschriften. Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber aber eine zweijährige Aufbewahrungspflicht eingeführt.

Das gilt besonders bei Rechnungen für das eigene Haus oder vermietete Wohnungen.

Um Gewährleistungsansprüche durchzusetzen sollten Rechnungen auf jeden Fall bis zum Ablauf der entsprechenden Frist aufbewahrt werden. Darüber hinaus gibt es Unterlagen die sogar 30 Jahre aufbewahrt werden sollten, aber nicht müssen: Urteile, Mahnbescheide, Prozessakten. Vielfach kommt es vor, dass diese Unterlagen auch nach Jahrzehnten noch einmal als Nachweis gebraucht werden.

Für bestimmte Unterlagen gibt es keinen Vernichtungszeitpunkt. Diese sollten deshalb ein Leben lang aufbewahrt werden. Hierzu gehören: Ärztliche Gutachten, Ausbildungsurkunden, Abschlusszeugnisse, Geburtsurkunden, Taufscheine, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden von Familienangehörigen, Unterlagen zur Rentenberechnung inklusive der hierzu gehörenden Arbeitsverträge.

Gewisse Unterlagen werden erst zum Ablauf des Erwerbslebens benötigt. Dann, wenn z. B. ein Rentenanspruch gestellt wird. Hier können Ausbildungsurkunden und Gehaltsabrechnungen unter Umständen hilfreich sein und zu einer höheren Rente führen.

Ansonsten gilt für geschäftliche Unterlagen eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Sie beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht wurde. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide bestandskräftig sind.

Für die Frage, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind, dient folgende Orientierung: Dient die Unterlagen als Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist, ansonsten die von sechs Jahren. Im Zweifel sollten die Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die größte Umgestaltung der

Zum 1. Januar 2016 trat das zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft. Neue Pflegebedürftigkeitsbegriffe und neue Begutachtungsverfahren werden eingeführt. Damit beginnt die größte Umgestaltung der Pflegeversicherung seit ihrem Start.

Bereits das erste Pflegestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sieht Leistungsverbesserungen vor, die auch schon umsetzen, was mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gewollt ist: eine bessere Berücksichtigung der individuellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und einen Abbau von Unterschied im Umgang mit körperlichen und geistigen Einschränkungen.

Die Kurzzeitpflege wird ab 1.1.2016 dahingehend geändert das Pflegebedürftige die Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim oder einer darauf eingestellten Tagespflegeeinrichtung in Anspruch nehmen können. Der Zeitraum für die Nutzung der Kurzzeitpflege wird auf acht Wochen verdoppelt.

Pflegende Angehörige, die beispielsweise selber krank werden oder eine Auszeit benötigen, können sich bei der Ersatzpflege von Freunden oder Verwandten vertreten lassen.

Neu ist ab 2016 auch, dass die Pflegekassen das Pflegegeld zur Hälfte weiterzahlen:

56 Tage lang bei der Kurzzeitpflege, 42 Tage bei der Ersatzpflege. Bisher durfte in beiden Fällen für höchstens 28 Tage weitergezahlt werden.

Jetzt haben auch Angehörige einen Anspruch auf Beratung.

Bisher war die Beratung nur für die Pflegebedürftigen selbst im Leistungskatalog der Pflegeversicherung vorgesehen. Diese Neuregelung ist wichtig, denn einen nahestehenden Menschen zu pflegen, ist oftmals eine emotional und physisch belastende Situation.

Von den Pflegebedürftigen werden ca. zwei Drittel zu Hause betreut. Daher ist diese Neuregelung sehr wichtig.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen nun weitere Verbesserungen. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich fünf Milliarden Euro zusätzlich für die



Seit Januar hat die größte Umgestaltung der Pflegeversicherung dabei in den Blick genommen.

Pflege zur Verfügung. Außerdem wird die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen bereits 2017 weitere rund 1,2 Milliarden Euro für die Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung. Der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung macht es möglich, die Beitragssätze bis in das Jahr 2022 stabil zu halten. Das sind zwei Jahre mehr als bislang angenommen. Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den

Pflegeversicherung hat begonnen



...Pflegeversicherung begonnen. Besonders der Bereich der Tages- und Kurzeitpflege wird

Foto: Michael Bönnte / Kirche + Leben

nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt.

Alle, die bereits Pflegeleistungen bekommen, erhalten diese daher mindestens in gleichem Umfang weiter, die allermeisten erhalten mehr Unterstützung. Auch in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade zwei bis fünf.

Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote

in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung. Die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen wird verbessert. Die Pflegeversicherung wird für deutlich mehr pflegende Angehörige Renten-

beiträge entrichten.

Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchem Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist.

Auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert. Viele erhalten mehr Leistungen, niemand wird schlechter gestellt. Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet. Niemand muss einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen. So wird für die Betroffenen unnötiger zusätzlicher Aufwand vermieden.

Dabei gilt: Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr. Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung von Pflegestufe auf Pflegegrad sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden. Das Gesetz setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Das Jahr 2016 dient der Vorbereitung des neuen Begutachtungsverfahrens in der Praxis und der Umstellung auf die fünf Pflegegrade sowie die neuen Leistungsbeträge bis zum 1. Januar 2017.

Hauptleistungsbeträge in Euro

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung gesamt	125*	316	545	728	901
Sachleistungen ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

*Keine Geldleistung, sondern eine zweckgebundene Kostenerstattung

Keine Rentenabschläge durch freiwillige Beiträge

Es ist bisher bereits für gesetzlich Rentenversicherte möglich, ab dem 55. Lebensjahr freiwillige Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, um bei einem vorzeitigen Rentenbeginn fällig werdende Abschläge auszugleichen. Ab 1. Juli diesen Jahres soll diese Altersgrenze auf das 50. Lebensjahr gesenkt werden.

Auf einen Schlag erhalten damit fünf Millionen Versicherte erstmals die Chance, ihr Rentenkonto zu besonders günstigen Konditionen aufzubessern. Besonders günstig aus zwei Gründen: Zum einen ist der Rentenbeitrag mit 18,7 Prozent derzeit so niedrig wie zuletzt vor 25 Jahren. Zum anderen führt dies zusammen mit den Niedrigzinsen am Kapitalmarkt dazu, dass es derzeit bei Kapitalanlageformen wie der Rürup-Rente deutlich weniger Gegenleistung für eingezahlte Beiträge gibt. Die Beiträge für den Ausgleich der Rentenkürzung sind auf den Betrag begrenzt, der sich aus der vorzeitigen Inanspruchnahme ergibt. Es darf also nur soviel eingezahlt werden, wie zum Ausgleich der Frührentenabschläge nötig ist.

Wer einen Antrag auf zusätzliche Beitragszahlung stellt, muss zwar erklären, dass er beabsichtigt, vorzeitig in Rente zu gehen. Er kann sich aber später anders entscheiden und erhält den Betrag dann als Zusatzrente.

Ein Versicherter, der 35 Jahre Höchstbeiträge gezahlt hat, würde ca. 1.950,00 EUR monatlich ab dem 63. Lebensjahr erhalten. Durch den vorzeitigen Rentenbezug von 24 Monaten würde die Rente um ca. 180,00



Durch freiwillige Zusatzbeiträge in die Rentenversicherung können bei vorzeitigem Renteneintritt Abschläge ausgeglichen werden. Foto: Uwe Schlick / pixelio.de

EUR gekürzt. Diese Rentenkürzung kann man durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages von ca. 43.000,00 EUR vermeiden. Bei den zur Zeit zu erreichenden Zinserträgen von fast „0“ Prozent ist die Anlage empfehlenswert.

Die zusätzliche Beitragszahlung ist damit immer interessant. Trotzdem machen es bisher pro Jahr nur ca. 800 Berechtigte. Das hat damit zu tun, dass viele nicht wissen, dass man den Ausgleichsbetrag auch in Raten zahlen kann. Das kann auch steuerlich evtl. günstiger sein.

Das Risiko der Beitragszahlung liegt in der Lebenserwartung. Beim Tod des Versicherten erhält die Witwe 60

Prozent der Vollrente.

Trotz dieses Risikos wissen die meisten über 55-Jährigen demnächst die 50-Jährigen gar nicht, wie lukrativ das Angebot ist, weil kaum jemand öffentlich darüber spricht. Es ist sogar so lukrativ, dass der ehemalige Präsident der Rentenversicherung, Herbert Rische, wiederholt in Fachbeiträgen dafür geworben hat, Pflichtversicherten generell zu erlauben, ihr Rentenkonto durch Sonderbeiträge aufzubessern, statt Geld in teure private Zusatzvorsorge zu stecken. Wer sich mit dem Gedanken einer Vorgezogenen Altersrente befasst, sollte sich frühzeitig über die Möglichkeiten informieren.

Seit Januar: Neue Düsseldorfer Tabelle

Die Düsseldorfer Tabelle hat sich, erneut geändert. Damit steigt der Anspruch unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 5. Lebensjahr auf 335 EUR, für 6- bis 12-Jährige auf 384 EUR und für 13- bis 17-Jährige auf 450 EUR monatlich.

Die Düsseldorfer Tabelle, die die Regelsätze für den Kindesunterhalt sowie die Selbstbehaltsätze für den Unterhaltspflichtigen festlegt, wurde

zum 1.1.2016 erneut angepasst. Auslöser ist der Anstieg des steuerrechtlichen Kinderfreibetrags auf 4.608 EUR. Der Mindestunterhalt eines Kindes bis Ende des 6. Lebensjahres erhöht sich von 328 auf 335 EUR monatlich. Von 7 bis zum Ende des 12 Lebensjahres von 376 auf 384 EUR monatlich und ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit von 440 auf 450 EUR monatlich.

Der Unterhalt volljähriger Kinder beträgt 516 EUR. Volljährige Kinder, die studieren und nicht bei Ihren Eltern wohnen, haben künftig Anspruch auf 735 EUR statt bislang 670 EUR im Monat. Darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 EUR. Der Betrag orientiert sich an dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der im Herbst 2016 entsprechend steigen soll.

Ärgernis zum Ferienstart: Urlaubsflieger überbucht

Zur Urlaubszeit ist die Reise mit dem Flugzeug häufig mit Stress verbunden. Flugzeuge fliegen nicht pünktlich oder sind überbucht. Gerade mit Kindern kann das sehr unangenehm werden. Der Grund dafür ist die allgemeine Praxis, dass Fluggesellschaften besonders bei Urlaubsflügen mehr Tickets verkaufen als Plätze im Flieger vorhanden sind. Als Begründung geben die Airlines an, dass nur selten alle Passagiere zum Abflug erscheinen, die Maschinen aber optimal ausgelastet sein sollen. Ausbaden muss das der Kunde. Er landet dann trotz eines gültigen Tickets auf der Warteliste, wird somit zum Bittsteller und kann nur hoffen, dass er doch noch mitkommt. Sonst wird er einfach auf einen späteren Flieger umgebucht. Am Service-Schalter hört man dann Erklärungen wie „das mit dem Überbuchen machen doch alle“ oder „meistens klappt es noch mit dem Platz in der Maschine“. Verbraucherfreundlichkeit sieht anders aus.

Dass die Airlines für ihr rücksichtsloses Überbuchen den Passagieren wenigstens eine Entschädigung zahlen müssen, ist in der Europäischen Flugpassagiere-Verordnung klar geregelt. Je nach Entfernung gibt es zwischen 250 und 600 EURO. Aber aus freien Stücken zahlt natürlich kein Unternehmen. Die entsprechende Summe müssen Sie schon einfordern.



Manche Urlaubsflieger sind sehr zum Ärger der Verbraucher überbucht und trüben den Ferienstart.

Foto: Uwe Schlick / pixelio.de

Dass Hartnäckigkeit sich auszahlt, gilt schon beim Einchecken. Lassen Sie sich nicht abwimmeln. Schon der Hinweis darauf, dass Sie schließlich ein gültiges Ticket und wichtige Termine am Zielort haben, bringt Sie weiter nach vorn auf der Warteliste. Wer trotzdem warten muss, sollte bestimmt, aber höflich nach Wertgutscheinen für Essen und Trinken fragen. Die Verpflegungsleistungen

stehen Ihnen zu.

Für alle, die es nicht eilig haben, kann ein überbuchtes Flugzeug aber auch ein Gewinn sein. Die Fluglinien bieten oft lukrative Entschädigungen an, wenn ein Flug erst am nächsten Tag genommen wird. Kostenlose Übernachtung und Verpflegung und ein Tag mehr Sonne sind nicht zu verachten.

Elterngeld: Neuregelung ermöglicht Wahlrecht

Eine Neuregelung beim Elterngeld gibt es ab 01.07.2015. Danach können Eltern zwischen „Basiselterngeld“ und „Elterngeld Plus“ wählen. Die Wahl ist nicht einfach und werdende Eltern müssen sich frühzeitig Gedanken machen, wenn sie alle Möglichkeiten ausschöpfen wollen. Einfach ist es, wenn ein Elternteil gar nicht nach der Geburt arbeiten will. Dann ist das Basiselterngeld die beste Wahl. Bei Teilzeitbeschäftigung ist es Elterngeld Plus. Wollen Sie und Ihr Partner eine Zeit lang gemeinsam zuhause bleiben oder parallel in Teilzeit arbeiten, stehen Ihnen beim Basiselterngeld, zwei, beim Elterngeld Plus vier zusätzliche Bezugsmonate (Partnerschaftsbonus) zu. Ein Paar hat demnach Anspruch

auf bis zu 14 Monate Basiselterngeld oder 28 Monate Elterngeld Plus. Spielen Sie alle Kombinationen durch. Lassen Sie sich am besten von einer Elterngeldstelle beraten. Sprechen Sie die gewünschte Elternzeit früh mit Ihrem Arbeitgeber ab. Wichtig: Das Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes berechnet, nicht für Kalendermonate. Wird Ihr Kind voraussichtlich am 1. eines Monats geboren, lassen Sie die Elternzeit an einem 1. beginnen.

So vermeiden Sie Verluste. Legen Sie Beginn und Umfang einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung fest. Den Anfang sollten Eltern schnell nach der Geburt stellen.

Spätestens im 3. Monat nach der Ge-

burt. Danach gibt es Elterngeld nur noch ab Antragsstellung. Geben Sie jeweils an, wie lange Sie Basiselterngeld und Elterngeld Plus beziehen möchten. Erziehen Sie das Kind gemeinsam, müssen Sie beide den Antrag des jeweils anderen unterschreiben. Ihren Antrag können Sie bis zum Ende des Elterngeldbezuges ändern, allerdings nicht rückwirkend. Legen Sie die notwendigen Unterlagen bei. Das sind immer Geburtsbescheinigung im Original und Einkommensnachweise. Unten auf dem Antrag steht, wer weitere Dokumente benötigt.

Schicken Sie Antrag und Unterlagen zusammen per Post an Ihre Elterngeldstelle.

Kündigung bei Eigenbedarf

Im Gegensatz zum Mieter kann der Vermieter ein Mietverhältnis grundsätzlich nur dann beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Kündigung hat. Ein berechtigtes Interesse liegt unter anderem im Falle des Eigenbedarfs vor. Zu den formellen Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung haben sich die Gerichte bereits geäußert.

Sicherlich ist es ratsam, sich vorher mit dem Mieter zu besprechen und die Gründe darzulegen. Im Kündigungsschreiben reicht es aus, wenn die Person benannt wird, die die Wohnung zukünftig nutzen soll und ihr Interesse an der spezifischen Wohnung dargelegt wird.

So genügt es für die Eigenbedarfskündigung beispielsweise, dass die Tochter mit ihrem Ehemann einen gemein-

samen Haushalt gründen will. Auch die Angabe, dass zwei Wohnungen zu einer Wohnung zusammengelegt werden soll, um ein weiteres Arbeitszimmer einzurichten, genügt den Anforderungen der Eigenbedarfskündigung.

Das berechnete Interesse des Vermieters an der Kündigung kann auch nicht mit dem Argument eines überhöhten Wohnbedarfs, der sich möglicherweise auch ausschließlich an den Quadratmetern festmacht, verneint werden. Ein weit überhöhter Wohnbedarf kann allerdings als rechtsmissbräuchlich angenommen werden.

Der Eigennutzungswunsch rechtfertigt die Kündigung wegen Eigenbedarfs aber nur dann, wenn dieser auch ernsthaft verfolgt wird und hinreichend konkretisiert wurde. Soll die



Bei berechtigtem Eigenbedarf darf dem Mieter gekündigt werden.

Foto: Dan Racel fotolia.de

Wohnung hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden, ist eine Eigenbedarfskündigung möglicherweise nicht begründet.

Ausweisdokumente vor dem Urlaub prüfen

Die Ferien sind nicht mehr fern. Da sollte man prüfen ob Personalausweis oder Reisepass noch gültig sind. Kurz vor Reisebeginn ist es oft zu spät, um noch einen gültigen Ausweis zu bekommen. Es gibt aber Regelungen, nach denen ein nicht länger als ein Jahr abgelaufener Reisepass oder Personalausweis in einigen Ländern noch ausreicht, um sich auszuweisen.

Dazu zählen laut Bundespolizei Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien und Spanien.

Geht die Reise aber in andere Länder kann es Probleme geben. Ein Reiseausweis als Passersatz wird in den EU-Staaten ohne Einschränkungen anerkannt.

Zu touristischen Zwecken gilt er aber zum Beispiel auch in der Schweiz, Norwegen, Island, Tunesien, Mexiko oder Kanada. Eine bestätigte Liste liegt der Bundespolizei allerdings nicht vor. Die Informationen beruhen auf Mitteilungen der Staaten. Wer mit Passersatzpapieren reist, tut dies also auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Belehrung muss der Reisende unterschreiben.

Andere Staaten sind zur Anerkennung der Papiere nicht verpflichtet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Ziel-



Falls die Reisedokumente abgelaufen sind, kann es im Urlaub eine böse Überraschung geben.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

land die Einreise mit dem Dokument nicht gestattet oder eine Airline deswegen bereits die Mitnahme verweigert. Dieses Dokument wird nicht in der Türkei oder Ägypten akzeptiert. Sicherer ist es, sich beim Bürgeramt einen Reisepass im Expressverfahren zu besorgen. Wenn dafür nicht genug Zeit ist, kann die Behörde einen vorläufigen Reisepass ausstellen. Voraussetzung ist aber, dass der Urlauber rechtzeitig einen Termin beim Bürger-

amt bekommt.

Der Reiseausweis als Passersatz ist ausdrücklich kein vorläufiger Reisepass. Er gilt nur für die Dauer der Reise. Das Dokument wird direkt am Flughafen ausgestellt, es kann aber bereits auf der Homepage der Bundespolizei beantragt werden. Der Reisende muss seine Identität durch Vorlage des abgelaufenen Ausweises belegen können. Die Gebühr für den Reiseausweis beträgt acht Euro.

Pfingsten – das Fest des Geistes

Das Wort Geist geistert in verschiedenen Variationen durch unsere Sprache. Da gibt es geistvolle Ansprachen, aber auch geistloses Gerede. Ein geistliches Wort kann aufrüttelnd wirken. In dieser Gruppe herrscht ein guter Geist, in jener eher ein Ungeist. Wes Geistes Kind wir sind, wird an unseren Reden und Taten erkennbar. Gelegentlich werden Menschen von Geistesblitzen heimgesucht. In manchen Situationen hingegen scheinen sie von allen guten Geistern verlassen zu sein.

Die Bibel berichtet davon, wie die Jünger sich angeblich von Gottes Geist verlassen fühlen. Sie ziehen sich resigniert zurück und schließen sich ein. Die todtraurigen Jünger auf dem Weg nach Emmaus personalisieren die Verzagtheit und den Kummer der Anhänger Jesu. In dieser eher trost- und freudlosen Situation ereignet sich Pfingsten – das Fest des Geistes, des Heiligen Geistes. In dramatischen Bildern wird dieses geistig-geistliche Ereignis mit seinen radikalen, an die Wurzel gehenden Veränderungen geschildert: ein Brausen vom Himmel statt tödliche Lähmung, Zungen wie von Feuer statt erlöschende Glut, orkanartiger Sturm statt laues Lüftchen. Der Geist löst Begeisterung aus! Jedoch: Die Flamme des Geistes kann uns – und andere – nur dann entflammen, wenn wir selbst nicht auf Sparflamme leben. Nur Begeisterte können andere begeistern – damals wie heute!

Pfingsten – das ist die geisterfüllte Geburtsstunde der Kirche. Wie die Jünger Jesu am Pfingstfest neue Kraft und neuen Mut fanden, so werden auch wir an Pfingsten durch die Gaben des Geistes Gottes ermutigt und gestärkt. Auch wir sind berufen und aufgerufen, Spurensucher und Sinndeuter des Geistes Gottes zu sein. Damit Pfingsten lebt in unseren Familien, Gruppen und Gemeinden.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen – Ihnen und mir – ein geistvolles und gesegnetes Pfingstfest

Ihr Pastor
Mirco Quint



Pastor Mirco Quint ist Geislicher Beirat der Katholischen Familienheimbewegung im Diözeanverband Essen.

„Alle wurden mit dem Heiligen Geist erfüllt und begannen, in fremden Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab.“

Apostelgeschichte 2,4



Pfingsten – die geisterfüllte Geburtsstunde der Kirche.

Foto: Stadt Münster

Was ist im Schadensfall zu tun?

Versicherte müssen im Schadensfall Regeln beachten, um die volle Versicherungsleistung zu erhalten. Wer sich nicht daran hält, bekommt im Zweifelsfall nur einen Teil des Schadens ersetzt. Bei grobem Verschulden kann er auch leer ausgehen.

Schon auf dem Versicherungsantrag sollten Verbraucher alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen – etwa bei Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit. Wer dort eine Vorerkrankung vergisst und seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, gefährdet seinen Versicherungsschutz. Meist müssen Verbraucher den Versi-

cherer im Schadensfall unverzüglich informieren. Geht ein Gegenstand am Wochenende oder an einem Feiertag kaputt, können Versicherte sich in der Regel über eine Telefon-Hotline oder per Mail melden. Idealerweise bitten sie am nächsten Werktag um eine Eingangsbestätigung der Schadensmeldung. Bei strafbaren Handlungen muss man zusätzlich die Polizei verständigen. Neben der Anzeigepflicht haben Versicherte auch eine Aufklärungspflicht. Sie müssen Ursache und Schadenshöhe genau angeben. Auch müssen Verbraucher den Versicherer bei der Schadensermittlung unterstüt-

zen – etwa mit Fotos, schriftlichen Belegen oder Zeugenaussagen.

Verbraucher sollten den Versicherer fragen, wie sie den Schaden mindern können. Zerbricht eine Vase oder ein Fenster, sollte der Versicherte die Scherben schnell wegräumen, damit sich keiner verletzt. Wichtig: Nicht vergessen, vorher den Schaden dokumentieren, durch Fotos oder schriftlich den Schadenshergang festhalten. Bei Glasschäden an Türen oder Fenstern sollten die Schäden abgesichert werden, damit weitere Schäden nicht eintreten können. (Einbruch oder auch Wasserschäden).

Unseriöse Abmahnung: Vorsicht vor Abzockern

Wer im Netz Songs und Filme illegal herunterlädt oder verbreitet, bekommt eventuell Post vom Anwalt. Allerdings ist nicht jede Abmahnung berechtigt.

Es kann auch passieren, dass eine Abmahnung versehentlich an Unbeteiligte geht oder dass Abzocker damit auf die Jagd nach dem schnellen Geld gehen. Empfänger sollten das Schriftstück daher zuerst genau lesen: In der Regel wird darin genau aufgeführt, wann man angeblich welche Rechtsverletzung begangen hat. Ist das nicht der Fall, ist das ein mögliches Zeichen für einen unseriösen Absender.

Gibt es genaue Angaben, überprüfen Empfänger am besten, ob sie diese überhaupt begangen haben können, oder ob sie zu dem fraglichen Zeitpunkt zum Beispiel im Urlaub waren. Auch auf eine definitiv unberechtigte



Wer illegal Filme oder Musik aus dem Internet herunterlädt, dem drohen hohe Abmahnungen.

Foto: Marc Boberach / pixelio.de

Abmahnung müssen Empfänger aber reagieren und dem Abmahner schriftlich mitteilen, warum die Vorwürfe falsch sind.

Die Unterlassungserklärung, die zu jeder Abmahnung gehört, sollten sie dann aber auf keinen Fall unterschreiben. Wer sich unsicher mit der passenden Antwort ist, sollte den Angaben nach Rat von einem Anwalt oder bei den Verbraucherzentralen einholen.

Solche Profis helfen auch Verbrauchern, die zurecht abgemahnt wurden.

Zahlen müssen sie für ihre Rechtsverletzung zwar fast immer, professionelle Beratung kann aber zumindest dafür sorgen, dass die geforderte Summe deutlich niedriger ausfällt. Außerdem helfen die Experten beim Umformulieren der Unterlassungserklärung, die in der Regel viel zu weit gefasst ist.

Widerrufsrecht bei Immobilienkrediten

Bei Kreditverträgen mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen können sich Kreditnehmer unter Berufung auf den Fehler vom Altvertrag ohne Vorfälligkeitskosten lösen.

Bei zahlreichen Verträgen über Immobiliendarlehen aus den Jahren 2002 bis 2010 besteht für die Kreditnehmer bisher ein zeitlich unbeschränktes Widerrufsrecht, weil die Verträge fehlerhafte Widerrufsbelehrungen ent-

halten. Dies ergibt sich aus mehreren Entscheidungen des BGH. Kreditnehmer können diesen „Widerrufsjoker“ nutzen, um aus ihrem Darlehensvertrag auszusteigen und sich über eine Anschlussfinanzierung günstigere Zinsen zu sichern.

Der Bundestag hat beschlossen, dass das „ewige Widerrufsrecht“ am **21.06.2016 endet**. In dem beschlossenen „Gesetz zur Umsetzung der

Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ sind zudem zahlreiche Regelungen enthalten, mit denen Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt werden.

So müssen Banken z. B. die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern besser prüfen und bei Null-Prozent-Finanzierungen gilt künftig auch ein Widerrufsrecht wie bei allen anderen Immobilienfinanzierungen, was bisher nicht der Fall ist.

Verbandstag 2016: Eigentum als Altersvorsorge

„Das Wohnen im Eigentum wünschen sich rund 80 Prozent aller jungen Familien. Als Rückzugsort für ein erfülltes Familienleben, aber immer mehr auch als die vermutlich einzig verlässliche Altersvorsorge die es noch gibt“, so Reinhard Stumm (Bergheim), 1. Vorsitzender des Gesamtverbandes der Katholischen Familienheimbewegung e.V.

Stumm begrüßte anlässlich des Verbandstages der Familienheimbewegung rund 180 Tagungsteilnehmer aus ganz NRW, die am Samstag, den 16. April in der Bischöflichen Akademie Franz Hitze Haus in Münster zu ihrem Verbandstag zusammen kamen.

Nach dem Verlesen des Grußwortes des Bischofs von Münster, Dr. Felix Genn, durch den Geistlichen Beirat des Verbandes, Pfarrer em. Heinrich Wernsmann, konnte der Vorsitzende erfreuliche Zahlen verkünden, die seine gemachten Aussagen zum Wunsch nach Wohneigentum untermauerten:

„Seit dem letzten Verbandstag im Jahre 2014 in Hattingen sind dem Verband bis heute 2.173 neue Mitgliedsfamilien beigetreten. Stumm appellierte erneut an die Politik, „das Wohneigentum nicht gänzlich aus den Augen zu verlieren“. Wohneigentum bedeutet Verankerung vor Ort, sorgt für ausgewogene Wohnquartiere, stärkt die sozialen Beziehungsnetze und damit die Identifikation und Verantwortung mit seinem Wohnumfeld“.

„Familiengerechtes Wohnen ist ein großes Thema aller politischen Parteien, das Wohnen im Eigentum wird aber kaum betrachtet, obwohl Familien diese Wohnform in jeder Hinsicht favorisieren. Auch der Mietwohnungsmarkt würde bei einer besseren Eigentumsförderung eine deutliche Entlastung erleben“, so der Verbandsvorsitzende.

Das Grußwort der Stadt Münster überbrachte Bürgermeisterin Karin Reismann, die die Mitgliedervertreter des Verbandes – verbunden mit vielen Informationen zur Universitätsstadt Münster – herzlich begrüßte.

Der Geschäftsführer des NRW-Gesamtverbandes, Andreas Hesener (Münster), sorgte sich um die Entwicklungen der Grundstückspreise und die Kostensteigerung beim Neubau, die



Die Delegierten waren gefordert: zahlreiche Wahlen galt es beim Verbandstag durchzuführen.

zu einen Großteil durch neue Verordnungen, Gesetze und Vorschriften und die Anhebung der Grunderwerbssteuer verursacht wurden. Seit dem Jahr 2000 sind allein durch ordnungsrechtliche Vorgaben von Bund, Land und Kommune die Baukosten für eine Wohnung um durchschnittlich 24.000 Euro gestiegen.

„Wohnen – ob als Mieter oder Eigentümer muss bezahlbar bleiben. Der angespannte Mietwohnungsmarkt aufgrund fehlender Wohnungen tut auch seinen Teil dazu“, so Hesener. Auch die teilweise ausufernde alljährliche drastische Erhöhung der Grundsteuer B macht uns große Sorgen – sie belastet Eigentümer und Mieter gleichermaßen“, so der Verbandsgeschäftsführer. Auch forderte er die Politik auf, den ländlichen Raum nicht aus den Augen zu verlieren. Hesener schlug vor, Familien in sogenannten Schrumpungsregionen bei der Wohneigentumsbildung über die Wohneigentumsförderung zu unterstützen, damit ländliche Regionen wieder gestärkt werden.

Auch das Erbbaurecht war Thema der Versammlung. Hesener appellierte dringend an die Erbbaurechtsausgeber „bei auslaufenden Erbbaurechts-

verträgen oder Verlängerungen fair mit dem Vertragspartner umzugehen. Und dieses kommt nun, so der Geschäftsführer, rund 70 Jahre nach dem 2. Weltkrieg immer öfter auf die Vertragspartner zu, da in dieser Zeit sehr viele Erbbaurechtverträge geschlossen wurden.“

Der Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der CDU / CSU Bundestagsfraktion, MdB Karl Schiewerling referierte zum Thema „Auswirkungen der Flüchtlingsströme auf den Sozialstaat.“

Die Flüchtlingskrise ist, so Schiewerling, die zentrale Herausforderung unserer Zeit. Gleichzeitig machte er deutlich, „dass es zu dem Dreiklang der Bundesregierung keine sinnvolle Alternative gibt: Fluchtursachen

2

2. Quartal 2016
65. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

Mitglieder setzen sich mit Flüchtlingspolitik auseinander

bekämpfen, Wirtschaftsflüchtlinge rückführen und hier lebende Flüchtlinge integrieren. Nach vielen organisatorischen Problemen im vergangenen Jahr, die aufgrund der großen Anzahl von neuankommenden Menschen bei den Behörden entstanden sind, befindet sich Deutschland mittlerweile auf einem guten Weg: Die Registrierung gelingt, Asylanträge werden schneller bearbeitet und der Integrationsprozess vor Ort verbessert sich stetig“, so der Bundestagsabgeordnete in seinem sehr engagierten Statement.

Anschließend wurden turnusgemäß die Diözesanvorstände Köln und Münster von den Mitgliedervertretern neu gewählt.

Der Geistliche Beirat des Diözesanverbandes Münster, Pfarrer em. Heinrich Wernsmann hatte dann das Schlusswort, das mit einem kurzen Tischgebet endete. Nach dem Mittagessen stand noch der Besuch des Mühlenhofs in Münster an.

Wahlergebnisse:

Diözesanverband Köln:

Heinz Erkens (Köln) als Vorsitzender. Peter Krach (Pulheim), Reinhard Stumm (Bergheim-Kenten), Johan-



Bernd Lindner, langjähriger Geschäftsführer der Katholischen Familienheimbewegung e.V. (1980-2003) leitete die Wahlen der Diözesanvorstände Köln und Münster. Er selbst kandidierte nicht erneut für ein Amt und verabschiedete sich anschließend von den Delegierten. Bernd Lindner blickte noch einmal auf schwierige Zeiten zurück. Er übernahm den Verband 1980 mit gerade einmal 3.200 Mitgliedern, einer Mitgliederzahl, die den Verband existenziell bedrohte. Unter seiner Leitung, mit frischen neuen Ideen und beharrlichem Einsatz konnten während seiner Amtszeit 10.400 neue Mitglieder hinzugewonnen und damit die Verbandsarbeit erfolgreich weitergeführt werden. Alle Anwesenden im Oskar-Romero-Saal des Franz-Hitze Hauses dankten Bernd Lindner dieses mit einem kräftigen Applaus.

nes Oeser (Köln) und Andreas Hesener (Münster) als Stellvertreter. Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten (Kerpen-Sindorf) als Geistlicher Beirat. Albert Peter (Köln), Bernhard Rudl (Bergheim), Doris Krach (Pulheim), Dietmar Möller (Pulheim), Brunhild Lucas (Köln), Werner Spiller (Köln), Friedhelm Ritter (Köln), Christine

Koslowski (Köln) und Martina Fühlen (Pulheim).

Diözesanverband Münster:

Albert Nasse (Hamm) als Vorsitzender. Andreas Hesener (Münster), Manfred Opgenorth (Bedburg-Hau) als Stellvertreter. Pfarrer em. Heinrich Wernsmann (Steinfurt) als Geistlicher Beirat. Margret Bömler

(Oelde), Walter Rutz (Münster), Erika Siekmann (Münster), Hubert Hoselmann (Hamm), Reinhold Richter (Oelde), Josef Gärtner (Werne), Thomas Eickholt (Drensteinfurt), Bernhard Fohrmann (Werne), Sabine Wagner (Lippetal) und Alfred Erharter (Lippetal).